

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 13: **Berufsbilder**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Scherbenhaufen Werkhof-Polizeistation Buchs

Im zweistufigen Gesamtleistungswettbewerb Werkhof und Polizeistation Buchs sind drei von fünf Projekten wegen nicht vollständig eingereichter Unterlagen von der Preiserteilung ausgeschlossen worden. Die inhaltlichen Mängel der verbleibenden zwei Projekt veranlassen das Preisgericht, den Auftraggeber von jeder Verpflichtung aus dem Wettbewerb zu befreien. Den Briefwechsel zwischen dem vom Ausschluss betroffenen Architekten Christoph Mathys und A.E. Bamert vom kantonalen Hochbauamt St. Gallen drucken wir hier in leicht gekürzter Fassung ab.

Sehr geehrter Herr Bamert

15 Monate dauerte das gesamte Verfahren der zweiten Stufe zum Wettbewerb Werkhof und Polizeistation Buchs, rechnet man vom Startschuss am 29. April 1999 bis zur Mitteilung des Entscheides des Verwaltungsgerichtes vom 24. Juli 2000. Von diesen 15 Monaten betrug der effektive Zeitraum für die Ausarbeitung des Gesamtleistungsangebotes 3,5 Monate, rechnet man vom 8. Juni 1999, dem Versanddatum der Fragebeantwortung, bleiben 2,5 Monate übrig. Vom 20. August 1999 (Wettbewerbsabgabe) bis zur Wettbewerbsentscheidung brauchte es 5,5 Monate und für die Bearbeitung des Rekurses vor dem Verwaltungsgericht verstrichen nochmals 6 Monate. Was soll diese Rechnerei, werden Sie denken? (...)

In guter Absicht und im Wissen um die schwierige Aufgabe stand (für uns) am Anfang als oberstes Ziel die Teamkonstituierung in Anbetracht der verschiedenen Verantwortlichkeiten und der verlangten Garantien und Haftungen. (...) Der gesamte Verwaltungsrat des Bauunternehmers G. Lazzarini sprach Mitte April 1999 anlässlich einer Sitzung dem Team sein Vertrauen aus für die mit dem 1. Preis ausgezeichnete Arbeit der 1. Stufe, liess aber durchblicken, dass seine Firma nicht in der Lage sei, die Funktion eines Generalunternehmers zu übernehmen. (...)

Fragenbeantwortung

Aufgrund dieser Ausgangslage hat Herr Dr. Hatz, Verwaltungsratspräsident der Firma G. Lazzarini und Bankrat der Bündner Kantonalbank, persönlich unter anderen folgende Fragen zur Fragebeantwortung der 2. Stufe formuliert.

Frage: Müssen auch in den von Team-Mitgliedern abgedeckten Arbeitsgattungen Submissionen durchgeführt werden?

Antwort: Nein, Submissionen müssen nur für die von den Team-Mitgliedern nicht abgedeckten Arbeiten durchgeführt werden. Der Gesamtleistungswettbewerb hat zum Ziel, sämtliche vom Team abgedeckten Arbeiten an das Anbieterteam zu vergeben. Deshalb ergibt sich ja auch die Bedingung, dass das Team in Stufe zwei nicht mehr verändert werden darf, da sonst die neuen Team-Mitglieder zu ihrer Selektion in Stufe 1 nichts mehr beitragen konnten und dadurch andere Anbieter diskriminiert würden. Ausserdem ist die Eignungsprüfung in Stufe 1 abgeschlossen worden; eine nachträgliche Prüfung ist nicht möglich.

Frage: Ist dem Projektteam erlaubt, allenfalls anstelle eines Unternehmers einer Hauptarbeitsgattung nachträglich einen anderen Partner (z.B. Generalunternehmer) beizuziehen?

Antwort: Nein

Frage: Die beiden oben formulierten Fragen sind von derart zentraler Bedeutung, dass sinnvollerweise mit der Bearbeitung der 2. Wettbewerbsstufe erst begonnen werden kann, wenn über diese Punkte absolute Klarheit besteht. Kann erwartet werden, dass das Terminprogramm entsprechend angepasst und erstreckt wird?

Antwort: Eine weitere Erstreckung der Bearbeitungsfrist ist leider nicht möglich. Durch das Rechtsverfahren entstand bereits eine grosse Verzögerung, so dass das termingerechte Erreichen des Endziels in Frage gestellt würde. Überdies wurde die Bearbeitungsfrist gegenüber dem ursprünglichen Terminplan, wie er im Wettbewerbsprogramm Stufe 1 vorgesehen war, bereits deutlich verlängert. Zumindest ist ein eingehendes Studium der Unterlagen Stufe 2 auch vor der Fragenbeantwortung möglich.

Von einem anderen Team wurden folgende Fragen gestellt:

Frage: Was geschieht, wenn ein Teammitglied aus zwingenden Gründen aussteigen muss? Ersatz?

Antwort: Ein Ersatz ist nicht möglich.

Frage: Was geschieht, wenn ein ganzes Team aussteigt? Ersatz?

Antwort: Das Team hat sich mit der Teilnahme an der Stufe 1 verpflichtet, auch an der Stufe 2 teilzunehmen. Der Ausstieg eines ganzen Teams ist deshalb nicht zulässig und könnte zu Schadenersatzforderungen führen.

Die Antworten sind klar, eindeutig und durchaus verständlich. Mit diesen Vorgaben mussten wir uns arrangieren. (...)

Rückzug des Bauunternehmens und Ausschluss von der Preiserteilung

Zwei Tage vor dem Abgabetermin vom 20. August 1999 teilte Herr Dr. Hatz aus persönlichen Gründen dem Team telefonisch mit, dass er das Gesamtangebot nicht unterschreiben werde, seine Firma aber ihr Angebot für die von ihr ermittelten Kosten (...) aufrechterhält und dafür garantieren werde. (...) Faktisch bedeutete dies, dass die Solidarhaftung nicht mehr vorhanden war, und das Team in zwei Tagen eine neue Finanzierung und eine Erfüllungsgarantie erbringen musste, um den angedrohten Schadenersatzforderungen des Kantons zu entgehen, aber auch um die 1500 vom gesamten Team geleisteten Stunden Arbeit nicht einfach ohne einen Funken Hoffnung in den Sand zu setzen.

All das sei angemerkt, um der doch sehr provokativen Schlussbemerkung im Jurybericht etwas entgegenzusetzen, wo unter anderem zu lesen ist: «Im Vergleich mit anderen, ähnlichen Gesamtleistungswettbewerben können aber bei diesem Wettbewerb sowohl der Umfang der abzuliefernden Arbeiten als auch der Terminrahmen als moderat angesehen werden, weshalb das Preisgericht der Einreichung unvollständiger Unterlagen wenig Verständnis entgegenbringt.» Unserem Team wird implizit unterstellt, in bewusster Absicht Unterlagen unvollständig abgeliefert zu haben. Weiter ist der Satz (...) «...auf der anderen Seite wurde die Erwartung, dass die Teambildung zu einer gegenseitigen Befruchtung der beteiligten Fachleute führt, nicht erfüllt...», absolut zynisch.

Unter formaljuristischen Gesichtspunkten mag das Resultat verständlich sein. Unverständlich ist jedoch die baukulturelle, moralische und ethische Komponente sowie die Tragweite des Entscheides. Es kann wohl von den Teams, die sich an einem mehrstufigen Wettbewerb beteiligen, verlangt werden, dass in 1500 Stunden Zusammenarbeit Synergien entstehen. Es muss aber dann auch verlangt werden, dass die Jury die gegenseitige Befruchtung aller Jurymitglieder auch für sich als oberstes Credo der ganzen Veranstaltung sieht. Im vorliegenden Fall wurde dies absolut unterlassen. Wie in einem konventionellen Architekturwettbewerb wurden die architektonischen, projektspezifischen, wirtschaftlichen und juristischen Belange für sich gesondert betrachtet. Eine Abwägung der Interessen wurde nicht disziplinüberschreitend im Gremium – am runden Tisch – durchgeführt. Formaljuristisch korrekt gaben die Argumente der Juristen den Ausschlag. Daraus resultiert ein Wettbewerb ohne Resultat. Dass daraus hervorgehend nun der Kanton von sämtlichen Verpflichtungen, die aus dem Verfahren hervorgehen, entbunden ist und freihändig vergeben kann, dient wohl nicht der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes. In der erstmaligen Verknüpfung von Planerwettbewerb und Unternehmerwettbewerb als Totalunternehmerwettbewerb und dem daraus hervorgegangenen Resultat werden die Planer mit einer Strafe belegt, welche in höchstem Masse unfair ist. Da das Planerteam im vorliegenden Fall bereits ca. 25 Prozent der Leistungen erbracht hat, scheint es nicht nachvollziehbar, dass der vorliegende Nachweis für eine Erfüllungsgarantie von 10 Prozent des Werkpreises keine Gültigkeit haben soll.

Aber die Vorstellung, wonach nun tatsächlich beabsichtigt wird, laut Auskunft von Herrn Severin Lenel des Hochbauamtes, jenen provisorisch dritt- und viertrantierten und nach den Ausschlüssen mit dem 1. und 2. Preis ausgezeichneten Projekte mit einer Weiterbearbeitung zu beauftragen, macht vollends stutzig.

Dass die verbleibenden zwei Vorschläge schwerwiegende architektonische, betriebliche und wirt-

schaftliche Mängel aufweisen, wie das Preisgericht vermerkt, und als ungeeignet angesehen werden, interessiert nach soviel juristischer Arbeit wohl nicht mehr, anders kann die Kehrtwende im Hochbauamt nicht verstanden werden. Was sollen schon architektonische, funktionale und wirtschaftliche Aspekte bedeuten, auch wenn sie von einer Fachjury beurteilt wurden, glücklicherweise gibt's die Juristen und glücklicherweise haben sie immer recht bzw. sind sie massgebend, sind doch alle anderen Argumente relativ.

Keine Wahrung der Anonymität

Leider aber, oder zum Glück für den Kantonsbaumeister, nimmt es die Gerichtsbarkeit nicht so genau mit der Sachlage, den Fakten und Argumenten, aber auch mit der Wahrheit. So steht doch im ersten Abschnitt des Entscheides des Verwaltungsgerichtes: «Die Teilnehmer bleiben gegenüber dem Auftraggeber anonym. Als Mittler fungiert der Bezirksammann von Werdenberg.» Das Verwaltungsgericht hat aber nicht festgestellt, dass im Wettbewerbsprogramm für die 2. Stufe auf Seite 13 unter anderem geschrieben steht: «Es werden nur diejenigen Projekte zur Beurteilung in Stufe 2 zugelassen, welche sämtliche verlangten Unterlagen umfassen und diese die in diesem Programm geforderten Anforderungen erfüllen.» In mehrfacher Hinsicht stimmen die Tatsachen nicht mit der festgestellten Sachlage des gesamten Verfahrens überein.

Unser Projekt «Picea» wurde vorgeprüft und von der Fachjury am 13. und 14. September 1999 beurteilt und provisorisch auf den 1. Rang gesetzt. Am 14. September, also am zweiten Jurierungstag, sah sich die Jury veranlasst, die Verfasser-couverts zu öffnen. Erst ca. einen Monat später, am 21. Oktober 1999, wurden die Ausschlüsse beschlossen, obwohl die Unvollständigkeit der eingereichten Dokumente schon mit der Vorprüfung festgestellt wurde. So versteht sich auch die eigenartige Chronologie der Abläufe und die Reihenfolge der fettgedruckten Titel im Jurybericht des Preisgerichtes

– Beurteilung der Projekte Stufe 2: 13. und 14. September 1999, mit anschliessender Öffnung der Verfasser-couverts

– Ausschlüsse Stufe 2: 21. Oktober 1999

– Rangfolge und Preiserteilung: 21. Oktober 1999

– Empfehlung des Preisgerichtes: 21. Oktober 1999

– Öffnung der Verfasser-couverts: 13. und 14. September 1999

Ob damit der Lapsus vertuscht werden sollte, dass die Ausschlüsse, die Rangierung, die Preiserteilung und die Empfehlung des Preisgerichtes in Kenntnis der Verfasser-namen erfolgte und die Anonymität nach dem Reglement der Wettbewerbsverordnung nicht mehr gewährleistet war? (...)

Rekursführer ohne Recht auf Begründung

Leider hatten wir nur eine Rekursfrist von 10 Tage nach dem Erhalt des Ausschlussentscheides, auch wurde die Möglichkeit einer Nachbegründung nicht gewährt, im Gegensatz dazu liessen sich die kantonalen Behörden 11,5 Monate Zeit, um für die nach juristischer Meinung eindeutigen Entscheide Argumente zu formulieren. So erstaunt es auch nicht, dass nach den Spielregeln der Gerichte keine Nachreichung einer Begründung für die Beschwerdeführerin besteht, sehr wohl aber das Baudepartement in der 10-seitigen Vernehmlassung gerade selbst die Anträge formulieren kann für die vom Verwaltungsgericht zu fällenden Entscheide. (Klar, die spezialisierten Juristen des Hochbauamtes kennen sich in Fragen des Baurechts logischerweise besser aus als die Juristen des Verwaltungsgerichtes, wieso sollen nicht vorhandene Synergien in Anspruch genommen werden.) Auch überrascht, dass vom Hochbauamt hinsichtlich der Vergabeakten bemerkt wird, dass mit der Vernehmlassung nur die für die vorliegende Beschwerdesache relevanten Akten eingereicht werden. Namentlich nicht eingereicht werden die Plansätze und die Modelle. Dies kann nur so verstanden werden, dass das Hochbauamt genau wusste, dass auf unseren Plänen die relevanten Energiezahlen als entscheidende Bestandteile des Minergienachweises sehr wohl vorhanden waren. Im Anhang zu diesem Schreiben legen wir zwei Kopien von Mitteilungen des Hochbauamtes bei, die uns am 16. Juni 1999 erreicht haben. Darin schreibt uns Herr

Lenel vom Hochbauamt: «In Abweichung der im Wettbewerbsprogramm Stufe 2 dürfen die Kostenberechnungen auch in EDV-Form auf Datenträger eingereicht werden, falls zu deren Erstellung das Programm «RBI-Baukosten» verwendet wurde.» In Anbetracht der zu erbringenden Kostengarantien basiert unsere Kostenermittlung auf detaillierten Devisunterlagen, Auszügen und verbindlichen Unternehmerofferten. Da das im Wettbewerbsprogramm erwähnte BEK-Programm bis zum Abgabetermin nicht erhältlich war, sahen wir uns veranlasst, die Kosten nach der verlangten Elementkostenmethode aufzuschlüsseln.

Den Sachverhalt zur Erfüllungsgarantie haben wir schon eingangs erläutert. Im übrigen hat Herr Kummer von unserem Team am 1. Oktober 1999 schriftlich Stellung zu den Unstimmigkeiten unserer Abgabedokumente genommen.

Auch wenn im Bericht des Preisgerichtes und im Entscheid des Verwaltungsgerichtes zu lesen ist, dass das Team «Picea» unaufgefordert die fehlenden Unterlagen einreichte, wissen wir, dass das Einräumen der Möglichkeit einer Stellungnahme (VRP) die Idee des Preisgerichtes war, um den Teams die Chance zu geben, die unvollständigen Dokumente zu bereinigen. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird nicht Rechnung getragen. Die Ausschlüsse dienen nicht der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbes. Die tatsächlichen Beweggründe des Hochbauamtes werden wir nie erfahren. Wir müssen damit leben, dass die Entscheidungsträger eine geringgeschätzte Meinung von der Arbeit anderer haben oder überhaupt kein Bewusstsein über den Umfang der geleisteten Arbeit besitzen.

Es wäre interessant zu wissen, wie die Entscheidung ausgefallen wäre, hätte nach der Öffnung der Verfasser-couverts ein renommiertes, international bekanntes Architekturbüro auf dem 1. Rang gelegen. Obwohl Sie, Herr Bamert, uns im Begleitbrief zur Mitteilung der Ausschlussverfügung explizit ein Gespräch angeboten haben, durften wir bis heute mit Ihnen keine Diskussion führen, obschon wir Sie zweimal darum gebeten haben. Mit der Begründung, Sie wollten nicht in ein laufendes Verfahren

eingreifen, traten Sie zweimal nicht auf Ihr eigenes Angebot ein. Hätten Sie denn etwas zu verlieren, wenn Sie in einem persönlichen Gespräch die eindeutige Faktenlage des Wettbewerbes erläutern müssten?

Christoph Mathys, Dipl. Arch. ETH/SIA

Sehr geehrter Herr Mathys

Wir bestätigen Ihnen den Erhalt Ihres Briefes vom 24. Januar 2001. Sie wiederholen darin Anschuldigungen, die Sie gegenüber unserem Herrn Lenel offenbar bereits vor einiger Zeit am Telefon äusseren. Ich will der Reihe nach dazu Stellung nehmen:

Es ist richtig, dass im Vergleich zur Dauer des gesamten Verfahrens die eigentliche Bearbeitungszeit knapp bemessen war. Die lange Dauer des Verfahrens ist jedoch auf Beschwerden gegen den Entscheid der Stufe 1 zurückzuführen. Der ursprüngliche Ablauf war – bedingt durch den ursprünglichen Terminplan – bedeutend kompakter geplant gewesen.

Die Solidarhaftung der Teammitglieder und damit der Beibringung einer Erfüllungsgarantie ist vollumfänglich Sache der Anbieter. Wie Sie selbst schrieben, waren unsere diesbezüglichen Aussagen klar, eindeutig und nachvollziehbar. Übrigens waren die zwei von Ihnen aus dem Jurybericht zitierten Passagen weder zynisch noch als Untstellung gemeint. Aber es erscheint uns tatsächlich wenig klug, in einem aufwändigen Verfahren – Sie schreiben von etwa 1500 Stunden Arbeitsaufwand – geforderte Dokumente nicht einzureichen, obwohl mehrfach auf den möglichen Ausschluss bei fehlenden Unterlagen hingewiesen wurde.

Ihre Anschuldigung, dass die Jury lediglich eine sektorielle Betrachtung der Beurteilungskriterien vornahm, entbehrt jeglicher Grundlage. Der Jurybericht spricht in dieser Hinsicht für sich. Korrekt ist jedoch, dass alleine juristische Gründe zum Ausschluss Ihres Projekts führten. Wie Ihnen bereits mehrfach erläutert wurde, lassen die gesetzlichen Vorgaben nichts anderes zu.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt ist Ihr Einwand zur Erbringung der

Erfüllungsgarantie zu sehen. Es ist aus meiner Sicht unabdingbar, in einem Gesamtleistungswettbewerb zumindest die Zusicherung für eine Erfüllungsgarantie zu verlangen. Eine Sonderbehandlung Ihres Teams hätte dem Grundsatz der Gleichbehandlung diametral widersprochen. Falls Sie der Ansicht gewesen wären, dass der diesbezügliche Aufwand unverhältnismässig sei, hätten Sie bereits bei Erhalt der Unterlagen Beschwerde einreichen müssen.

Ihre Kritik am Entscheid der Jury, den Auftraggeber von jeglichen Verpflichtungen zu entbinden, steht in krassem Gegensatz zu Ihrem Protest gegen die Rangierung der zwei verbliebenen Projekte der Stufe 2. Sie selbst stellen ja deren betriebliche Mängel fest, und genau diese haben die Jury auch zu ihrem Entscheid bewogen. Auch das lässt sich im Jurybericht nachlesen.

Als nächsten und ungeheuerlichsten Vorwurf unterstellen Sie uns ein inkorrektes Vorgehen bezüglich der Jurierung, insbesondere aufgrund der Öffnung der Verfasser-couverts nach Festlegung der provisorischen Rangfolge. Wie Ihnen unser Herr Lenel bereits bei anderer Gelegenheit erklärte, geschah dies deshalb, weil wir einen Teil der fehlenden Unterlagen in den Verfasser-couverts vermuteten. Tatsächlich fanden wir darin dann bei einem Projekt auch die fehlenden Dokumente. Entgegen Ihrer Unterstellung wählten wir dieses Vorgehen, um unseren Spielraum zu Gunsten der Anbieter auszuüben und mit Bestimmtheit nicht zum Zweck der Manipulation. Da das Vorgehen bei allfälligen Ausschlüssen bereits vor Aufhebung der Anonymität klar festgelegt wurde, war auch die Gleichbehandlung der Anbieter sicher gestellt.

Wir haben den Ablauf denn auch dementsprechend transparent im Jurybericht dargestellt. Von Vertuschung oder Manipulation kann auf gar keinen Fall die Rede sein. Übrigens war dieses Vorgehen bei Wettbewerben in etwas anderem Zusammenhang bisher üblich, da die Teilnahmeberechtigung der Verfasser jeweils nach Aufhebung der Anonymität abgeklärt und die definitive Rangfolge erst anschliessend festgelegt wurde.

Zum Verfahren vor Verwaltungsgericht möchten wir uns nicht weiter äussern. Es wäre Ihnen aber selbstverständlich offen gestanden, den Entscheid anzufechten.

Zum Vorwurf der Unterschlagung von Beweismitteln (Energie-Kennzahl auf Erläuterungsbericht) möchten wir festhalten, dass das reine Bekanntgeben einer Energie-Kennzahl auf keinen Fall als Minergie-Nachweis (wie er gefordert wurde) verstanden werden kann. Im übrigen wäre Ihr Projekt auch dann ausgeschossen worden, wenn dieser Mangel nicht bestanden hätte, da das Fehlen der Erfüllungsgarantie bereits Grund genug für einen Ausschluss gewesen wäre.

Ebenfalls unhaltbar ist Ihre Rüge, dass das in den Wettbewerbsunterlagen erwähnte BEK-Programm nicht abgegeben wurde. Sie verschweigen bewusst, dass das ersatzweise zugestellte Programm ein gegenüber dem BEK bedeutend erweiterten Funktionsumfang besitzt. Die Aufschlüsselung der Baukosten nach Elementkostenmethode entsprach übrigens unseren Anforderungen.

Auch Ihren Vorwurf der Gesprächsverweigerung muss ich zurückweisen. Es stimmt zwar, dass ich es als ungünstig ansah, während des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zusammen zu treffen. Da Sie sich nachher aber nicht mehr meldeten, nahm ich an, dass Sie auf ein Gespräch verzichten.

Abschliessend möchte ich meiner Befremdung über Ihre Vorwürfe Ausdruck verleihen. Sie wiederholen in Ihrem Brief Unwahrheiten, die entweder bereits vom Verwaltungsgericht oder von Herrn Lenel Ihnen gegenüber entkräftet worden sind. Wohl verstehe ich Ihren Unmut über das für Ihr Team ungünstige Resultat des Wettbewerbes. Dies sollte aber noch lange kein Grund sein, uns mit haltlosen Anschuldigungen zu überhäufen. Es liegt in der Natur von Wettbewerbsverfahren, dass nur ein Team den Zuschlag erhält. Das sollte jedem Teilnehmer von vornherein klar sein. Dennoch hoffe ich, dass Sie auch weiterhin bei öffentlichen Wettbewerben teilnehmen werden.

Kantonales Hochbauamt St.Gallen, A. E. Bamert

Eco-devis: Replik

Stellungnahme zur Zuschrift «Eco-devis: Vorläufig ein Grauenenergie-Negativsummenspiel» in Heft 4/2001

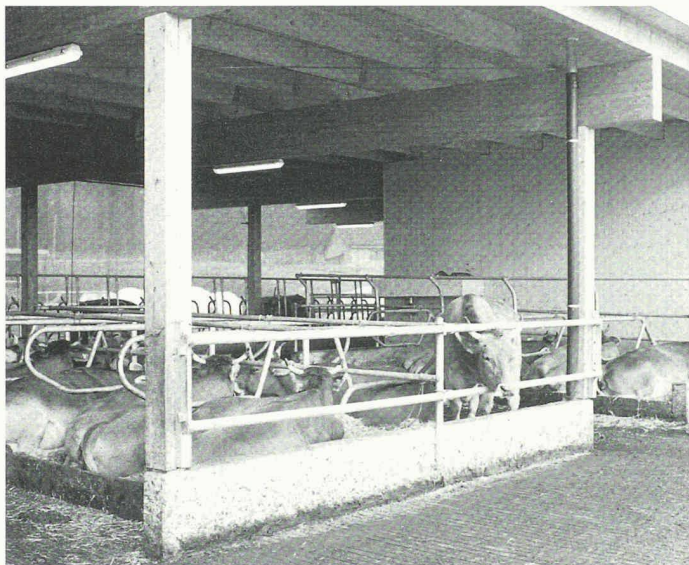
Der Trägerverband eco-devis ist eine von öffentlichen und privaten Institutionen getragene unabhängige Vereinigung zur Unterstützung des ökologischen Bauens. Diese hat ein Instrument für ökologische Leistungsbeschreibungen entwickelt. Die Eco-devis geben dem Planer, insbesondere dem NPK-Anwender, bei der Ausschreibung Informationen über die Umweltbelastung der möglichen Baustoff- oder Leistungsvarianten. Die Umwelteinwirkungen werden über den gesamten Lebenszyklus bewertet. Basis bilden die Deklarationsraster nach SIA 493. Betrachtet werden die Bereiche Herstellung (Emissionen und graue Energie), Verarbeitung (arbeitshygienische Risiken und Emissionen), Nutzung (ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile, Emissionen) und Entsorgung (Verwertung, Verbrennung oder Ablagerung auf Deponien). Die Methodik und ihre Anwendung auf die einzelnen Arbeitsgattungen (NPK) ist im Detail dokumentiert, transparent und nachvollziehbar.

Geplant ist, die 40 wichtigsten Normpositionskataloge NPK des Hochbaus entsprechend zu ergänzen, zurzeit sind 21 NPK bearbeitet. Die Eco-devis-Daten werden sämtlichen Softwareherstellern kostenlos für den Einbau in die jeweiligen Devisierungsprogramme zur Verfügung gestellt. Zurzeit haben sechs Software-Anbieter mit insgesamt mehreren tausend Kunden die Eco-devis als Zusatzkomponente in ihre Programme integriert. Die ökologisch interessanten Positionen sind graphisch gekennzeichnet; je nach Programm können auch noch weitere Informationen und Hinweise zu bauökologischen Aspekten angeklickt werden. Die wichtigsten Informationen sind auch auf Faltblättern zusammengefasst, so dass die Planer die Ergebnisse der Eco-devis ohne die Verwendung von Devisierungsprogrammen, selbst in individuell erarbeiteten Ausschreibungstexten, berücksichtigen können. Die Faltblätter wurden in verschiedenen Ausbil-

dungskursen an die Teilnehmer abgegeben, und sie sind beim Hochbauamt Kanton Zürich, 8090 Zürich, kostenlos erhältlich. Voraussichtlich ab April 2001 wird der Inhalt der Faltblätter auch über Internet unter www.eco-bau.ch abrufbar sein.

Der Kanton Zürich als öffentlicher Bauherr will Bauten hoher Gesamtqualität erstellen. Nachhaltigkeit im Bauen beinhaltet die Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, ökonomischer und ökologischer Aspekte. Der Kanton Zürich unterstützt verschiedene Projekte zur Förderung des ökologischen Bauens, insbesondere auch die Eco-devis, die ein einfaches Arbeitshilfsmittel zum Erstellen oder Kontrollieren von Devis nach ökologischen Grundsätzen darstellen. Der Kanton Zürich sowie weitere kantonale und städtische Bauämter haben daher Planer und Architekten in einem Brief gebeten, in Zukunft die Eco-devis einzusetzen, insbesondere bei Ausschreibungen für die kantonalen Bauten.

Beat Wüthrich, Dr., dipl. Ing.
ETH, Hochbauamt Kanton Zürich, Präsident des Trägerverbandes eco-devis



Die offene Struktur des neuen Laufstalls für das Werk- und Wohnhaus zur Weid in Rossau-Mettmenstetten ermöglicht eine artgerechte Viehhaltung (Architektur: Gret Loewensberg Architekten, Zürich)

Die Kuh ist Königin

Als weitere Etappe der baulichen Gesamtanierung und der betrieblichen Neuausrichtung des Werk- und Wohnhauses zur Weid, Rossau-Mettmenstetten, wurde ein zeitgemässer Vieh-Laufstall erstellt. Der Stallneubau ermöglicht eine erhebliche Rationalisierung der Betriebsabläufe und eine Erhöhung der betrieblichen Flexibilität sowie eine moderne, ethologisch vorbildliche Rindviehhaltung.

(pd) Das Werk- und Wohnhaus zur Weid bietet erwachsenen Menschen, die sich in einer sozial schwierigen Lage befinden, einen vorübergehenden oder dauerhaften Wohn- und Arbeitsplatz. Beschäftigungsplätze stehen in der Landwirtschaft, der Gärtnerei, der Schreinerei und der Hauswirtschaft zur Verfügung. Unter der Zielsetzung sozialer Integration geht es beim betreuten Wohnen im Heim und vor allem auch bei den geschützten Arbeitsplätzen darum, die noch vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Heimbewohnerinnen und -bewohner zu erhalten und gezielt zu fördern. Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten in Feld und Stall ist für diesen

Zweck besonders wertvoll. Im Umgang mit Tieren lernen Menschen, wieder Verantwortung zu übernehmen, Sorge zu tragen, und es entstehen Beziehungen.

Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bauten wurde zwischen 1990 und 1994 das damalige Männerheim zur Weid einer baulichen Gesamtanierung unterzogen. Parallel dazu wurde das neue Betriebs- und Sozialkonzept «Rossau 2000» erarbeitet und mit dem heutigen Werk- und Wohnhaus zur Weid umgesetzt. Im Rah-

men dieser Konzeptarbeiten wurde 1993 unter Beizug der Firma E. Meili AG, Landwirtschaftliche Beratung, die Ausrichtung des Landwirtschaftsbetriebs überprüft. Für die künftige Ausrichtung galt es, neben wirtschaftlichen Aspekten auch die Frage zu berücksichtigen, welchen Nutzen die Landwirtschaft in der Betreuung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen zu erbringen vermag. Die Landwirtschaft bietet insgesamt sechzehn Bewohnerinnen und Bewohnern abwechslungsreiche Arbeitsplätze. Neben Obst-, Acker- und Futterbau sowie Brennholzhandel steht die Nutztierhaltung im Vordergrund. Sie konzentriert sich auf Milchvieh, Schweine, Legehennen und Pferde. Die Haltung soll aus Sicht des Tierschutzes vorbildlich sein und auf einer Arealzone konzentriert nach dem Prinzip der offenen Stalltüren der Öffentlichkeit einen Einblick in die heutige artgerechte Tierhaltung auf dem Bauernhof gewähren. Nach diesen Grundsätzen wird bereits die Hühner- und Schweinehaltung praktiziert. Ergänzt ist die Nutztierhaltung durch das 1997 erstellte Gehege mit Eseln, Ziegen und Schafen. Für den Stall-Neubau bewilligte der Zürcher Gemeinderat 1999 einen Kredit von rund zwei Millionen Franken. Die Jury wählte aus den vier eingereichten Vorschlägen eines Studienauftrages denjenigen des Büros Loewensberg & Pfister, Architekten, Zürich, zur Weiterbearbeitung. Die Ingenieurarbeiten

besorgte Peter Ott, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau AG, Mettmensstetten. Das im Auftrag des Amtes für Hochbauten ausgearbeitete Projekt umfasst eine in zwei Trakte unterteilte Baute, die parallel zur Zufahrtsstrasse erstellt wurde.

Unbehandeltes Holz und Beton

Die maximal 4,5 Meter hohen, eingeschossigen Bauten sind bis auf die betonierte Bodenplatten, die Schwemmkäule und die Jauchegrube in Holzkonstruktion erstellt. Das Konstruktionssystem besteht aus verleimten Hauptträgern mit einem Achsabstand von 520 cm und normalen Holzbalken als Sekundärträger. Eine Holzschalung, mit Dachpappe und Kies-schicht bedeckt, bildet die Dachhaut. Verkleidungen mit vertikalen, unbehandelten Holzschalungen sind bei der Remise auf drei Seiten und beim Stallgebäude nur stirnseitig ausgeführt. Die übrigen Fassadenteile bleiben offen oder sind, wo nötig mit Windschutznetzen versehen. Der additive Grundrissaufbau ermöglicht bei beiden Bauten Erweiterungen Richtung Westen. Der gewählte Stützenraster und das durchgehend absatzlose Niveau erlauben zudem eine freie Unterteilung der Grundrisse und Anpassungen an kommende Bedürfnisse. Der südlich situierte Bau umfasst die Stallungen für die Kühe (Boxenlaufstall), Rinder (Laufstall mit Tiefstreu), Kälber (Iglus) und

Die zwei parallelen, eingeschossigen Stallbauten. Benützt wurden nur natürliche Materialien, nämlich unbehandeltes Holz und Beton. Auf der rechten Seite der Grundriss



Pferde (Gruppenhaltung) sowie in einem massiv gebauten Teil Melkstand, Milchzimmer und Büro. Sämtliche Laufhöfe sind zur Strasse, d.h. nach Süden orientiert und ermöglichen somit gute Einblicke für Besucherinnen und Besucher. Die offenen Fressplätze sind auf der Nordseite gegenüber dem Futterlager aufgereiht («Fütterung über die Gasse») und durch ein grosses, auskragendes Vordach geschützt.

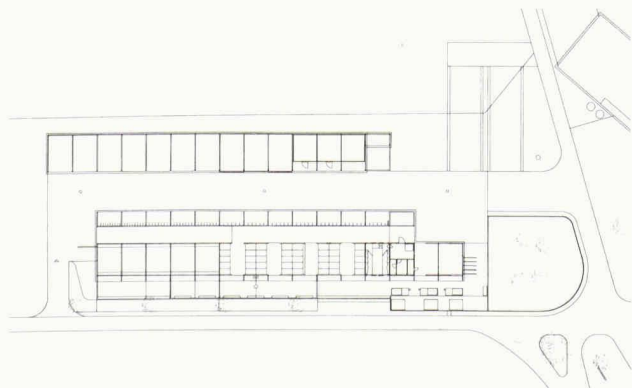
Im nördlichen Gebäude befinden sich das Futterlager, die Remise und die Kühlräume sowie der Muni-Unterstand. Daneben stehen zwei Fahrtilos. Die ebenerdige Futterlagerung ist energetisch besonders günstig, da die jährlich wiederkehrende Beförderung der vielen Tonnen an Winterfutter auf ein höheres Niveau, wie bei konventionellen Ställen üblich, entfällt. Die konsequente räumliche Trennung von Stall und Futterlagerung ist aus Sicht der Brandverhütung sehr vorteilhaft.

Artgerechte Tierhaltung, angenehme Arbeitsplätze

Der neue Laufstall bietet Platz für 40 Milchkühe, 50 Stück Aufzucht- und Mastvieh (älter als 6 Monate), 20 Kälber (jünger als 4 Monate), 1 Stier und 4 Pferde. Die Tiere können sich alle frei bewegen zwischen den eingestreuten Liegeplätzen, den Fressplätzen und dem befestigten Auslauf. Sie können Körperkontakt haben und wenn es juckt, können sie sich an Bürsten kratzen. Die artgerechte Tierhal-

tung hat Vorteile für Mensch und Tier: Die übersichtliche und helle Gestaltung des Stalles sowie die rationelle Einrichtung machen die Stallarbeit attraktiv. Viele körperlich anstrengende Arbeiten wie das Ausmisten von Hand fallen weg, was wegen der oft angeschlagenen Gesundheit der Heimbewohner erwünscht ist.

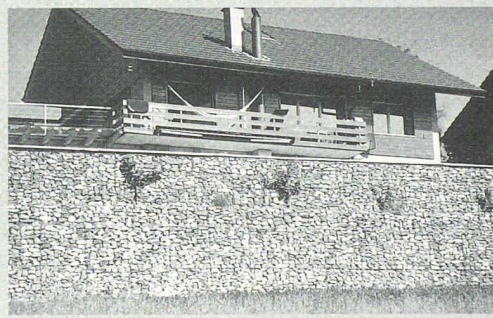
Mit diesem Projekt sei es gemäss der Betriebsleitung gelungen, alle Anforderungen an einen modernen Stall in Bezug auf Ethologie, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung der Arbeitsplätze zu erfüllen. Die Architektur der Gebäude harmonisiert sowohl mit der Landwirtschaft wie auch mit den bestehenden Bauten in der Weid. Die offene, luftige Bauweise schliesslich symbolisiert den Willen der Institution, einen regen Kontakt mit der Öffentlichkeit zu pflegen. (Zum modernen Stallbau vgl. auch Beitrag «Kühe brauchen keinen Stall» in SI+A 45/1999.)



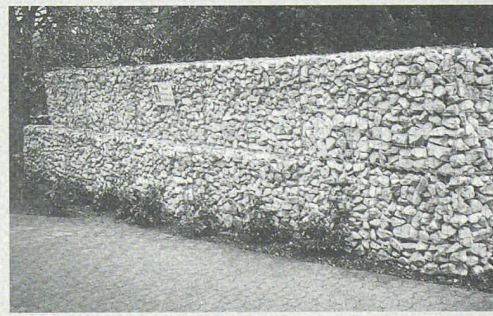
RUBO® Steinkörbe im Baukastensystem

Mit der Maschenweite 10 x 10, resp. 10 x 5 cm und der einfachen und schnellen Montage mit der Spirale sind gestalterisch keine Grenzen gesetzt. Rubo-Steinkörbe sind aus Galfan-Draht (Zink-Aluminium Beschichtung). Dieser garantiert die dreifache Lebensdauer gegenüber einem dickverzinkten Draht gleichen Durchmessers (EMPA-Korrosionstest).

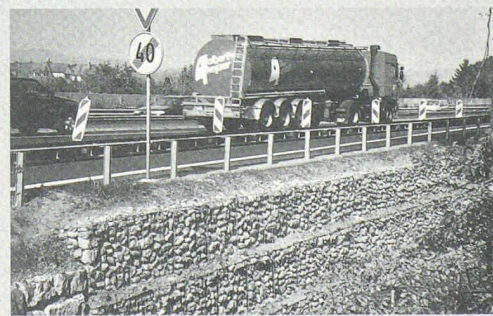
*Sicherung von
Sitzplätzen und
Vorgärten
bei Steffisburg*



*Lärm- und
Sichtschutz
Saunalandschaft
Kurbad
Reinfelden*



*Verlängerung
der Ausfahrt A1
Rastplatz
Kölliken Süd,
Böschung-
sicherung*



Bossard+Staerkle AG

Stahlservice

Bau- und Haustechnik

Bossard+Staerkle AG

Abteilung Flexible Bausysteme

Im Göbli 61

Postfach 158 · 6301 Zug

Telefon 041 769 12 12

Telefax 041 760 80 13

E-Mail: flexbau@bossard-staerkle.ch

Internet: www.bossard-staerkle.ch

Mitglied der Spaeter-Gruppe Schweiz